

**Ausführungsverordnung
zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD
(MVG-EKD) zu § 3 a EG MVG EKD**

vom 3. Juni 2014

(Ges. u. VOBl. Bd. 15 Nr. 8 S. 322)

Die Lippische Landeskirche erlässt folgende Ausführungsverordnung zum Einführungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD (EG MVG.EKD):

§ 1

**Wahl des Gesamtausschusses
für den Bereich der Landeskirche**

(1) ¹Das Mitglied des Gesamtausschusses für den Bereich der Landeskirche wird in geheimer und unmittelbarer Wahl aus der Mitte der Delegiertenversammlung gewählt. ²Die Delegiertenversammlung besteht aus Mitgliedern der Mitarbeitervertretungen in den Kirchengemeinden und der Landeskirche.

(2) ¹Die Mitarbeitervertretungen entsenden je einen Delegierte in die Delegiertenversammlung. ²Die Delegiertenversammlung wird durch das Landeskirchenamt berufen.

§ 2

Wahl des Gesamtausschusses für den Bereich des Diakonischen Werkes

¹Das Mitglied des Gesamtausschusses aus den Einrichtungen wird in geheimer und unmittelbarer Wahl aus der Mitte der Delegiertenversammlung gewählt. ²Die Delegiertenversammlung setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern aller Mitarbeitervertretungen zusammen, deren Einrichtungsträger Mitglied im Diakonischen Werk der Lippischen Landeskirche ist. ³Jede Mitarbeitervertretung entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Delegiertenversammlung. ⁴Die Delegiertenversammlung wird durch den Vorstand des Diakonischen Werkes einberufen.

Detmold, 3. Juni 2014

Der Landeskirchenrat

